

Amtliche Mitteilungen

Datum 05. Juni 2013 Nr. 64/2013

Inhalt:

Studienordnung

für den

Dualen Studiengang Bauingenieurwesen

mit dem Abschluss Bachelor of Science

der Universität Siegen

Vom 05. Juni 2013

Studienordnung für den

Dualen Studiengang Bauingenieurwesen

mit dem Abschluss Bachelor of Science

der Universität Siegen

Vom 05. Juni 2013

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 60 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 672), hat die Universität Siegen folgende Ordnung erlassen:

INHALT

A 4	O 11	
§ 1	Geltungsber	eich
3	Ochlangsbon	

- § 2 Qualifikation
- § 3 Ziel des Studiums
- § 4 Akademischer Grad
- § 5 Dauer, Umfang und Beginn des Studiums
- § 6 Praktikum
- § 7 Aufbau und Inhalt des Studiums
- § 8 Lehr- und Lernformen
- § 9 Studienbegleitende Prüfungen
- § 10 Studienberatung
- § 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang: Studienverlaufsplan

Vorbemerkung

Für den dualen Studiengang Bauingenieurwesen findet grundsätzlich die Studienordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen mit dem Abschluss Bachelor of Science in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß Anwendung. Für den dualen Studiengang ergeben sich Besonderheiten und Abweichungen, die im nachfolgenden Text markiert sind. Zur besseren Lesbarkeit ist die Studienordnung vollständig wiedergegeben, Stellen ohne Markierung sind identisch mit der jeweils gültigen Studienordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung gilt für das Studium des dualen Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen an der Universität Siegen. Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung den inhaltlichen und organisatorischen Studienablauf in diesem Studiengang.

§ 2 Qualifikation

- (1) Zum Studium im dualen Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen wird nach § 49 Abs. 2 HG zugelassen, wer über die allgemeine Hochschulreife oder die fachgebundene Hochschulreife verfügt.
- (2) ¹Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die Qualifikation für das Studium nicht durch ein Zeugnis der Hochschulreife gemäß § 49 Abs. 2 HG nachweisen, können zum Studium zugelassen werden, wenn sie eine studiengangbezogene besondere fachliche Eignung und eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung nachweisen (§ 49 Abs. 10 Satz 1 HG). ²Beide Nachweise sind Einschreibungsvoraussetzung und müssen vor Aufnahme des Studiums erbracht sein; eine bedingte Einschreibung ist nicht zulässig. ³Näheres regelt die "Ordnung für die Feststellung einer den Anforderungen der Hochschule entsprechenden Allgemeinbildung und einer studiengangbezogenen besonderen fachlichen Eignung" der Universität Siegen.
- (3) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums wird außerdem der Abschluss eines Berufsausbildungsvertrages mit einem anerkannten Ausbildungsbetrieb der Bauindustrie oder des Bauhandwerks verlangt.

§ 3 Ziel des Studiums

- (1) ¹Das Studium im Bachelorstudiengang soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele nach § 58 HG den Studierenden die wissenschaftlichen Grundlagen und Methodenkompetenzen des Bauingenieurwesens in seiner gesamten Breite vermitteln. ²Die Studierenden erwerben das erforderliche Fachwissen in den Bereichen des Baumanagements, des Konstruktiven Ingenieurbaus, des Verkehrswesens und der Wasserwirtschaft. ³Eine Profilbildung in einem dieser Bereiche ist im Vertiefungsstudium des letzten Studiensemesters möglich. ⁴Hier werden zudem Schlüsselqualifikationen wie projektbezogenes Arbeiten und Präsentationstechniken vermittelt. ⁵Die Studierenden werden befähigt, ingenieurmäßige Methoden anzuwenden, praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten.
- (2) ¹Die parallel zum Studium verlaufende Berufsausbildung in einem gewerblichen oder technischen Ausbildungsberuf der Bauindustrie oder des Bauhandwerks bietet einen frühen Einstieg in die Praxis. ²In den betrieblichen Praxisphasen vertiefen die Studierenden das Erlernte und machen sich mit Strukturen, Bereichen, Aufgaben und Abläufen im Bauunternehmen vertraut.

Akademischer Grad

- (1) Der Bachelorstudiengang ist der erste berufsqualifizierende Abschluss. Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der Absolventin oder dem Absolventen der akademische Grad "Bachelor of Science" (Kurzform: "B.Sc.") verliehen.
- (2) Die Studierenden im dualen Studiengang Bauingenieurwesen erreichen durch eine parallel zum Studium verlaufende Berufsausbildung in einem gewerblichen oder technischen Ausbildungsberuf der Bauindustrie oder des Bauhandwerks nach bestandener Prüfung vor der Industrie- und Handelskammer oder der Handwerkskammer als zusätzliche Qualifikation den Abschluss im erlernten Beruf.

§ 5

Dauer, Umfang und Beginn des Studiums

- (1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. ²Der Studienumfang umfasst 145 Semesterwochenstunden (SWS). ³Insgesamt sind 180 Leistungspunkte nach dem Leistungspunktsystem zu erwerben.
- (2) Das Studium kann jeweils nur im Wintersemester aufgenommen werden.
- (3) Die berufliche Ausbildung beginnt jeweils im Juni des Jahres, in dem die Einschreibung zum 1. Studiensemester erfolgt.

§ 6

Praktikum

- (1) ¹Für das Studium wird als Voraussetzung der Nachweis einer praktischen Tätigkeit im Umfang von insgesamt 12 Wochen gefordert. ²Davon sind mindestens 6 Wochen auf Baustellen zu absolvieren, bis zu sechs Wochen dürfen auch als Bürotätigkeit abgeleistet werden.
- (2) entfällt
- (3) entfällt
- (4) Alles weitere regeln die "Richtlinien für die praktische Tätigkeit" des Fachbereichs Bauingenieurwesen.
- (5) Mit bestandener Abschlussprüfung in der parallel verlaufenden Berufsausbildung vor der Industrie- und Handelskammer bzw. vor der Handwerkskammer entfällt der Nachweis gemäß Absatz (1).
- (6) ¹Bei vorzeitiger Auflösung des Berufsausbildungsvertrages oder bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung vor der Industrie- und Handelskammer bzw. vor der Handwerkskammer wird die oder der Studierende von Amts wegen in den sechssemestrigen Bachelor-Studiengang umgeschrieben. ²Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt. ³Über die Anerkennung einer praktischen Tätigkeit nach Absatz (1) entscheidet der Praktikumsbeauftragte.

87

Aufbau und Inhalt des Studiums

(1) Das Lehrangebot ist modular gegliedert. Module sind Studienbausteine, in denen Stoffgebiete zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen, abprüfbaren Einheiten zusammengefasst sind. Im Rahmen der Modularisierung werden den Studierenden Wahlmöglichkeiten eingeräumt. Die eigenverantwortliche Wahl von Modulen eröffnet die Möglichkeit inhaltlicher Profilbildung und führt zu einer verstärkten Selbständigkeit der Studierenden. Die angebotenen Module mit ihrem zeitlichen Umfang und den zugehörigen Leistungspunkten sind im Anhang dargestellt.

(2) ¹Das Studium gliedert sich in drei Studienabschnitte. ²Der erste Abschnitt umfasst fünf Semester und vermittelt die mathematisch-naturwissenschaftlichen und die fachspezifischen Grundlagen des Bauingenieurwesens; außerdem enthält er übergreifende Inhalte wie den Umweltschutz, das Planungsrecht und die Betriebswirtschaft. ⁴Das anschließende Fachstudium umfasst zwei Semester und vermittelt das Basiswissen der klassischen Themenfelder des Bauingenieurwesens (Baumanagement, Konstruktiver Ingenieurbau, Verkehrswesen und Wasserwirtschaft). ⁵Im dritten Abschnitt (achtes Semester) besteht die Möglichkeit einer Profilbildung in den genannten Themenfeldern im Rahmen eines Wahlpflichtangebotes und der Bachelor-Arbeit. ⁵Der im Studienverlaufsplan angegebene Katalog von Wahlpflichtmodulen kann aktuellen Anforderungen angepasst werden. ¹Die flexible Studienstruktur trägt den Anforderungen zukünftiger Berufsfelder des Bauingenieurwesens Rechnung.

88

Lehr- und Lernformen

- (1) ¹Das Lehrangebot besteht aus Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen. ²Wahlpflichtmodule sind aus dem Wahlkatalog gemäß Anhang verbindlich zu wählen. ³Nach der Wahl eines Wahlpflichtmodules wird dieses zum Pflichtmodul.
- (2) ¹Lehr- und Lernformen sind Vorlesungen, Übungen, Praktika, Seminare und Exkursionen. ²Im Rahmen eines Moduls können verschiedene Lehr- und Lernformen kombiniert werden.
- (3) ¹In Vorlesungen wird der Lehrstoff zusammenhängend vorgetragen. ²Es werden Fakten und Methoden vermittelt, erklärt und durch Beispiele, eventuell durch Versuche, ergänzt.
- (4) ¹Übungen dienen der systematischen Durcharbeitung von Lehrstoffen, ihrer Zusammenhänge und der Anwendung auf Fälle aus der Praxis. ²Die Übungen dienen außerdem der Vorbereitung der in den Modulen geforderten Studienleistungen.
- (5) Praktika vermitteln und vertiefen Kenntnisse durch Bearbeitung praktischer, experimenteller Aufgaben unter Einbeziehung der geforderten Studienleistungen.
- (6) Seminare dienen der Erarbeitung von Fakten, Erkenntnissen und komplexen Problemstellungen im Wechsel von Vortrag und Diskussion.
- (7) ¹Exkursionen veranschaulichen die Umsetzung der Planung und Berechnung von Bauwerken in der Praxis. ²Sie sind Lehrveranstaltungen außerhalb der Hochschule.

§ 9

Studienbegleitende Prüfungen

- (1) Für alle Prüfungsangelegenheiten ist die Bachelor-Prüfungsordnung maßgebend und verbindlich.
- (2) ¹Zur Erlangung des akademischen Grades "Bachelor of Science" sind studienbegleitende Prüfungen erfolgreich abzulegen. ²Die Modulprüfungen werden in Form von Klausurarbeiten, sonstigen schriftlichen Arbeiten, Referaten und/oder mündlichen Prüfungen erbracht. ³Weitere Voraussetzung für den Abschluss des Studiums ist eine mit mindestens "ausreichend" bewertete Bachelor-Arbeit, die ein Kolloquium einschließt.

§ 10

Studienberatung

- (1) ¹Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle der Universität Siegen. ²Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienneigung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten und Studienaufbau; sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.
- (2) ¹Die studienbegleitende Fachberatung im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen ist Aufgabe des Fachbereichs. ²Sie erfolgt durch Lehrende, die das jeweilige Fach vertreten, sowie für bestimmte Vertiefungsrichtungen durch die im Vorlesungsverzeichnis dafür genannten Studienberaterinnen bzw. Studienberater. ³Die begleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden insbe-

sondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und bei der Wahl der Schwerpunkte im Vertiefungsstudium.

- (3) Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:
 - bei Studienbeginn,
 - bei der Planung und Organisation des Studiums,
 - bei Schwierigkeiten im Studium,
 - vor Wahlentscheidungen zu Vertiefungsmodulen,
 - vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums,
 - bei Nichtbestehen einer Prüfung,
 - vor Abbruch des Studiums.
- (4) Der Fachbereich gibt jeweils zu Beginn des Semesters allgemeine Einführungen und Erläuterungen zum Studienaufbau und -verlauf. Darüber hinaus bietet der Fachbereich eine gezielte Studienberatung zur Wahl der Vertiefungsmodule an.
- (5) Die allgemeine Beratung für ausländische Studierende erfolgt durch das Akademische Auslandsamt der Universität Siegen.

§ 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Studienordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2010/11 erstmalig für den dualen Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen an der Universität Siegen eingeschrieben werden.
- (2) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2010 in Kraft.
- (3) Diese Studienordnung wird in dem Verkündungsblatt "Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen" veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates Bauingenieurwesen vom 02. Dezember 2009.

Siegen, den Office 2013

Do NOT

(Universitätsprof. Dr. Holger Burckhart)

Der Rektor

Anhang: Studienverlaufsplan des Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen

Mathematik I	6	1									7	H
	-	8			6							
Mathematik II	6	7				6						
TM I (Starrkörperstatik)	4	6					4					
TM II (Elastostatik)	4	5						4				
TM III (Dynamik / Hydromechanik)	5	6	Dynamik Hydromechanik	2 3					2 3			
Bauinformatik I	7	8	EDV CAD	5 2			3	2 2				
Baustoffkunde I	4	5	Bauchemie Bitumenhaltige Baustoffe	2 2			2 2					Ī
Baustoffkunde II	5	6	Konstruktionsbaustoffe				3	2				Ī
Bodenmechanik / Ingenieurgeologie	5	6	Ingenieurgeologie Bodenmechanik	2 3				1	1 2			Ī
Baukonstruktion	6	7			3	3						İ
Bauphysik	4	5	Wärme / Feuchte / Schall						4			İ
Umweltschutz / Planungsrecht	4	4	Umweltschutz Planungsrecht	2 2	Т				2 2			t
Grundlagen der Betriebswirtschaft	4	5	Plantingsreciti						4			t
Praktische Geodäsie / Geoinformationssysteme	7	8					3	4			-	t
Summe	71	86			9	9	17	16	20			1
Baustatik I	4	4							4			T
Baustatik II	4	5								4		t
Geotechnik I	5	6							3	2		t
Massivbau I	4	5								4		t
Massivbau II	4	4									4	t
Stahl-/Holzbau I	6	6	Stahlbau I	4 2						2	2	t
Wasserbau I / Wasserwirtschaft I	6	6	Holzbau I Wasserbau I	2						1	1	t
Abwasser / Abfall I	4	4	Hydrologie, Wassergewinnung Abwasserbehandlung I	2	_					2	2	t
Straßenwesen	7	8	Abfalitechnik I Straßenplanung und -entwurf I	4						4	2	t
Verkehrsplanung	5	6	Straßenbautechnik I Stadt- und Verkehrsplanung I	3						3	3	t
Baubetrieb I	5	6	Schienenverkehr Baumaschinen, Bauverfahren	3						3	2	t
Baubetrieb II / Baurecht	4	4	Bauorganisation Baukostenrechnung	2						2	2	t
Summe	58	64	Baurecht	2					7	27	24	
EDV im Baubetrieb	4	5										T
Kosten- und Leistungsrechnung	4	5		Н								t
Bauinformatik II Massivbau III Stahlbau II		5		\vdash								t
		5										t
		5		\vdash								ł
Holzbau II	4											ł
Stadt- und Verkehrsplanung II	4	5										t
Straßenplanung und -entwurf II						_						ŀ
Straßenbautechnik II											_	ŀ
GIS-Anwendungen						_		_				ŀ
Geotechnik II	79715			\vdash								+
Abwasser/Abfall II				\vdash								+
Wasserbau II												H
Annual June 19 September 19 Sep												-
mindestens erforderlich	16	20				m	inde	stens	s erfo	rderi	ich	L
Bacheleorarbeit		10										_
		10										4
Summen	145	180			9	9	17	16	27	27	24	
F E P S S S S S S S S S S S S S S S S S S	Kosten- und Leistungsrechnung Bauinformatik II Massivbau III Stahlbau II Holzbau II Stadt- und Verkehrsplanung II Straßenplanung und -entwurf II Straßenbautechnik II GIS-Anwendungen Geotechnik II Abwasser/Abfall II Wasserbau II Wasserbau II Masserwirtschaft II Bacheleorarbeit	A	A S S S S S S S S S	Sauinformatik I	Sauinformatik I	Sauinformatik I	Sauinformatik I	Sauinformatik I	Statistical Control of the Control	State Costen Co	Sauinformatik I	Sauinformatik I